

## **Satzung des Eigenbetriebs Umwelttechnik in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12. Mai 2014**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. Mai 2014 folgende Satzung in der Fassung der 2. Änderung beschlossen:

### **BETRIEBSSATZUNG**

#### § 1 Name und Zweck

- (1) Die Bereiche Abwasser- und Abfallentsorgung der Stadt Baden-Baden sind zu einem Eigenbetrieb, der nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt wird, zusammengefasst. Der Eigenbetrieb führt den Namen:

„Eigenbetrieb Umwelttechnik“

- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der Entsorgung in den Bereichen Abwasser und Abfall nach den jeweils geltenden Vorschriften.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern sowie ihn wirtschaftlich berühren. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen, wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.

#### § 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 0 €.

#### § 3 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs führt die Bezeichnung „Geschäftsführung“.

#### § 4 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Gemeinderat
2. der Betriebsausschuss
3. die Geschäftsführung

#### § 5 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat hat die ihm durch § 39 Absatz 2 Gemeindeordnung und § 9 Eigenbetriebsgesetz sowie in der Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden übertragenen Befugnisse, soweit diese nicht dem Betriebsausschuss zugewiesen sind.
- (2) Maßnahmen des Erfolgsplans bedürfen keiner weiteren Entscheidung des Gemeinderats; ebenso Maßnahmen des Vermögensplans bei denen ein Projektbeschluss vorliegt. Ein Projektbeschluss des Gemeinderats ist erforderlich bei Maßnahmen, deren Finanzvolumen 2.000.000 € überschreitet.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs und seiner Organgesellschaften:
  1. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
  2. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs,
  3. die wesentliche Erweiterung, Aufhebung und Einschränkung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zum Zweckverbänden und das Ausscheiden aus diesen,
  4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
  5. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen durch Nachtragsplan bei wesentlichen Abweichungen,
  6. die Zulassung von außer- und überplanmäßigen Vermögensausgaben von mehr als 250.000 €,
  7. die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
  8. die Entlastung der Geschäftsführung,
  9. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
  10. die Durchführung von Baumaßnahmen und die Beschaffung von beweglichem Vermögen (Einzelmaßnahme) mit einem Kostenansatz von mehr als 2 Mio. €,
  11. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 500.000 € übersteigt,

12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten - für den Bereich des Eigenbetriebs Umwelttechnik - bei einem Betrag über 500.000 € im Einzelfall einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens mindestens 100.000 € beträgt,
13. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,
14. den Erlass von Satzungen, so weit dies nicht dem Betriebsausschuss zugewiesen ist.

## § 6 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Betriebsausschuss kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs einschließlich seiner Beziehungen zu verbundenen Gesellschaften und Zweckverbänden verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Betriebsausschusses kann den Bericht nur an den gesamten Betriebsausschuss fordern.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat obliegt, vor.
- (3) Maßnahmen des Erfolgsplans bedürfen keiner weiteren Entscheidung des Betriebsausschusses; ebenso Maßnahmen des Vermögensplans bei denen ein Projektbeschluss vorliegt. Ein Projektbeschluss des Betriebsausschusses ist erforderlich bei Maßnahmen, die ein Finanzvolumen von 500.000 € bis 2.000.000 Euro haben.
- (4) Der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs und seiner Organgesellschaften so weit nicht nach § 5 der Gemeinderat zuständig ist oder kein Projektbeschluss vorliegt:
  1. die Durchführung von Baumaßnahmen und die Beschaffung von beweglichem Vermögen (Einzelmaßnahme) mit einem Kostensatz von mehr als 500.000 € und unter 2 Millionen €,
  2. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Betrag im Einzelfall von über 70.000 € bis 500.000 €,
  3. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten bei einem Betrag im Einzelfall von 40.000 € bis 250.000 €,
  4. die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen über 4.000 € bis 250.000 €,
  5. die Zulassung von über- und außerplanmäßigen Vermögensplanausgaben von über 30.000 € bis 250.000 €,
  6. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von 10.000 € bis 100.000 €,

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten - für den Bereich des Eigenbetriebs Umwelttechnik - bei einem Betrag über 40.000 € bis 500.000 € im Einzelfall einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 40.000 € überschreitet und unter 100.000 € bleibt,
  8. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins 40.000 € übersteigt.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über Personalangelegenheiten der Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten soweit die Geschäftsführung oder der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin nicht zuständig sind und nach der Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden und der Gemeindeordnung keine Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben ist.
- (6) Der Betriebsausschuss ist weiter zuständig für die Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen an Bedienstete bei einem Betrag über 1.000 € jährlich im Einzelfall oder mehr als 15.000 € jährlich innerhalb eines Betriebszweigs.

#### § 7 Personalausschuss entfällt

#### § 8 Oberbürgermeister/-in

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm/ihr durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Satzung vorbehalten sind.  
Dazu gehören auch:
1. alle Personalangelegenheiten der Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten beim Eigenbetrieb, so weit diese nicht der Geschäftsführung oder einem gemeinderätlichen Gremium zugewiesen sind,
  2. der Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan mit Dritten.
- (2) Ist in einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses fällt, ein Aufschub der Entscheidung bis zu einer Sitzung dieser Gremien nicht ohne erhebliche Nachteile für den Eigenbetrieb möglich, so entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin an deren Stelle. Die Gründe der Eilentscheidung sind den Mitgliedern der Gremien je nach Zuständigkeit mitzuteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

## § 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Technischen Geschäftsführer und einem Kaufmännischen Geschäftsführer. Der Kaufmännische Geschäftsführer und der Technische Geschäftsführer werden vom Gemeinderat bestellt und abberufen.
- (2) Die Aufgabenzuordnung ist dem Geschäftsverteilungsplan zu entnehmen.
- (3) entfällt
- (4) Der Eigenbetrieb wird von der Geschäftsführung selbständig und eigenverantwortlich geleitet, soweit nicht bestimmte Aufgaben nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung anderen Stellen vorbehalten sind. Der Geschäftsführung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Sinne dieser Satzung gelten als Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung grundsätzlich solche Geschäfte, für die entweder Mittel im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs vorgesehen sind, ein Projektbeschluss vorliegt oder alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Personalentscheidungen bis Entgeltgruppe 9 TVÖD, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufende Erweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Verträgen. Unabhängig von den genannten Voraussetzungen sind Rechtsgeschäfte nicht als Angelegenheit der laufenden Betriebsführung anzusehen, wenn sie von grundsätzlicher Tragweite für den Eigenbetrieb Umwelttechnik oder die Stadt sind. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören auch die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 3 der Abwassersatzung sowie die Erhebung der Abwassergebühren.
- (5) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen nach Verabschiedung durch den Gemeinderat entsprechend den Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts und dieser Satzung auszuführen.

## § 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

## § 11 Zusammenarbeit entfällt

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bestimmung des § 9 (Abs. 4 Satz 5) dieser Satzung (2. Änderungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Baden-Baden, den 12.05.2014

Wolfgang Gerstner  
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.05.2014.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Veröffentlicht in der örtlichen Presse (BT und BNN) am 04./05.06.2014.